



Reglement Beiträge an Um- und Neubauten von Schwinghallen

Ausgabe 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Umbauten	3
Art. 3	Neubauten	3
Art. 4	Unterstützungsfonds & Eingabe des Beitragsgesuchs	3
Art. 5	Inkrafttreten.....	3
	ANHANG 1.....	4

Art. 1 Einleitung

Zur Förderung der Nachwuchs- und Aktivschwinger ist der ESV bereit, bei grösseren Um- oder Neubauten von Schwinghallen, die Klubs und Sektionen finanziell zu unterstützen.

Art. 2 Umbauten

Bei Umbauten und grösseren Sanierungen von Schwinghallen mit Baukosten ab CHF 100'000.00 wird ein Beitrag von CHF 5'000.00 geleistet. Bei Umbauten mit Baukosten unter CHF 100'000.00 beträgt der Beitrag max. CHF 2'500.00. Die jeweiligen Beitragshöhen sind in Anhang 1 detailliert dargestellt.

Art. 3 Neubauten

Bei Neubauten von Schwinghallen mit einer Sägemehlfäche von mind. 100 m² wird ein Beitrag von CHF 10'000.00 geleistet.

Art. 4 Unterstützungsfonds & Eingabe des Beitragsgesuchs

Die Beiträge werden aus dem Unterstützungsfonds des ESV entrichtet. Sollten es die finanziellen Mittel im Unterstützungsfonds nicht zulassen, Beiträge in dieser Höhe zu leisten, ist der Zentralvorstand ESV verpflichtet, die Beiträge zu reduzieren oder das Beitragsgesuch abzulehnen.

Der jeweilige Klub muss dem Zentralvorstand ESV (geschaefsstelle@esv.ch) vor Baubeginn ein Beitragsgesuch mit den nötigen Planungsunterlagen und dem detaillierten Kostenvoranschlag einreichen.

Der Zentralvorstand ESV entscheidet über das Beitragsgesuch. Nach Vollendung des Rohbaus wird die Zahlung ausgelöst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurden an der Sitzung des ZV ESV vom 04. Februar 2026 in Ersigen genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt die Richtlinien vom 30. November 2020.

Namens des Zentralvorstandes:

Der Obmann:



Markus Lauener

Leiter der Geschäftsstelle:



Reto Bleiker

ANHANG 1

Beitragshöhen für Umbauten mit Baukosten unter CHF 100'000.00 gem. Art. 2

<i>Baukosten:</i>				<i>Beitragshöhe:</i>	
CHF	0.00	– CHF 10'000.00	➤	CHF	0.00
CHF	10'000.00	– CHF 30'000.00	➤	CHF	1'000.00
CHF	30'000.00	– CHF 50'000.00	➤	CHF	1'500.00
CHF	50'000.00	– CHF 75'000.00	➤	CHF	2'000.00
CHF	75'000.00	– CHF 100'000.00	➤	CHF	2'500.00